



Österreichischer  
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980  
Fax +43 (0)1 4000 7135  
post@staedtebund.gv.at  
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:  
40-04-(2014-0076)

bearbeitet von:  
Mag.a Christina Aigner DW 89995 | Mikulik

elektronisch erreichbar:  
christina.aigner@staedtebund.gv.at

**Stellungnahme**

An das  
Sozialministerium  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, 4. November 2014  
**BMASK-40101/0018-IV/B/4/2014;**  
**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Bundespflegegeldgesetz geändert  
wird; Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Dr.in Grasser!  
Sehr geehrter Herr Mag. Miklautz!

Städte und Gemeinden betreiben nicht nur Pflegeheime, mobile Dienste etc., sie finanzieren auch den Pflegefonds sowie leider über die Sozialhilfe die Pflege mit. Sie sind daher wichtige Player in der Pflege und haben ein natürliches Interesse daran, dass das Pflegegeld ausreicht, um die Pflege zu finanzieren.

Der Österreichische Städtebund bedankt sich daher für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf und nimmt wie folgt Stellung:

### **Zu § 4 Abs. 2**

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung kommt es zu einer Erschwerung des Zugangs zur Pflegegeldstufe 1 und 2 durch Anhebung des dafür mindestens erforderlichen Pflegebedarfs um 5 bzw. 10 Stunden im Monat.

### **Pflegeheime**

Die Auswirkung für die/den jeweilige/n RechtsträgerIn ist abhängig von der „Aufnahmepolitik“ neuer BewohnerInnen in Bezug auf ihren Pflegebedarf. Grundsätzlich ist in diversen Bundesländern (ob dies in allen Bundesländern der Fall ist, kann aufgrund der in jedem Bundesland unterschiedlichen Gesetzeslage

leider nicht gesagt werden) seit längerem verankert, dass stationäre Altenpflegeeinrichtungen der Zielgruppe der Menschen mit Pflegegeldstufe 3 und höher vorbehalten sind. In begründeten Einzelfällen können aber auch SeniorInnen mit Pflegegeldstufe 1 und 2 aufgenommen werden (meist aus besonderen sozialen Indikationen wie Verwahrlosungsfälle, Begleitung EhepartnerIn, etc.). Unter der Annahme, dass auch zukünftig dieser Personenkreis zahlenmäßig klein sein wird, sollte es nur zu geringen finanziellen Auswirkungen für die RechtsträgerInnen von Pflegeeinrichtungen kommen. Der durch eine Verordnung des Landes jährlich festgelegte (Salzburger) Obergrenzentarif für die Erbringung von Pflegeleistungen (Pflegetarif) orientiert sich nach der zuletzt zuerkannten Pflegegeldstufe. Wenn nun der Pflegetarif der Pflegestufen 1 und 2 nicht im Ausmaß des dafür (gestiegenen) notwendigen Pflegebedarfs steigt, muss die/der jeweilige RechtsträgerIn den personellen Mehraufwand zur Erbringung der zusätzlichen 5 bzw. 10 Stunden an monatlichen Pflegeleistungen ohne tarifliche Abdeckung bereit stellen. Bei zukünftigen Aufnahmen von SeniorInnen, deren Pflegegeldeinstufung nach der im Entwurf vorgesehenen Zugangskriterien bestimmt wird, würde dies beispielsweise pro Jahr bei 11 Personen mit Pflegegeldstufe 2 und 6 Personen mit Pflegegeldstufe 1 den Kosten für eine Pflegeplanstelle entsprechen.

## **Mobile Dienste**

Die Anhebung des notwendigen Pflegeumfanges in der Stufe 1 von 60 auf 65 und in der Stufe 2 von 85 auf 95 Stunden wird mittelfristig zu einem Einnahmenverlust der regionalen TrägerInnen sozialer Hilfe bei den mobilen Diensten führen bzw. zu einer Ausgabenerhöhung bei den betroffenen HilfeempfängerInnen.

In der Praxis führt diese Novellierung zu folgendem Ergebnis:

Personen, die bis jetzt Stufe 2 zuerkannt bekommen haben und knapp an der unteren Grenze hinsichtlich des Pflegeumfanges lagen, erhalten in Zukunft nicht mehr PG Stufe 2 sondern lediglich PG Stufe 1. Da der Leistungsbedarf an mobilen Diensten gleich hoch ist wie vorher, bedeutet das, dass ein größerer Anteil der Kostenbeiträge aus dem eigenen Einkommen zu begleichen sein wird. Ein Einnahmenentfall für die/den regionalen TrägerIn ist nach der in (OÖ.) geltenden Rechtslage damit nicht verbunden, da auch bei Bezug von PG Stufe 1 der PG-Zuschlag nach der Sozialhilfeverordnung verrechnet wird.

Personen, die bisher PG Stufe 1 erhalten haben, müssen künftig um 5 Stunden mehr an Pflegebedarf nachweisen, als bisher. Dies betrifft alle Personen, die mehr als 60 Stunden, aber weniger als 65 Stunden Pflegebedarf haben. Diese Bevölkerungsgruppe erhält künftig kein PG mehr.

Hier trifft die finanzielle Mehrbelastung die/den regionale/n TrägerIn, da nach (OÖ.) Rechtslage in diesen Fällen der Kostenbeitrag nur mehr ohne PG-Zuschlag in Rechnung gestellt werden kann.



Am Beispiel der Stadt Linz soll dies verdeutlicht werden: Nach den IST-Zahlen 2013 der Stadt Linz wird davon ausgegangen (wie auch in den Materialien zum Entwurf angegeben), dass ca. 20 % der KlientInnen, die mobil betreut werden und PG-Stufe 1 beziehen, im Bereich zwischen 60 und 65 Betreuungsstunden liegen und zukünftig zwar kein Pflegegeld mehr erhalten werden, aber weiterhin mobil betreut werden.

Diese Berechnung ergibt folgendes Ergebnis:

<b>20 % der KlientInnen Stufe 1</b>	
<b>60 – 65 Stunden</b>	
<b>Bedarf</b>	<b>Summe</b>
Anzahl Klienten	<b>139</b>
Anzahl Stunden	<b>10.197</b>

Es würde daher zu einer **Einnahmenminderung** von 10.197 Stunden x 5,50 € = **56.100 €** kommen.

Aufgrund der unterschiedlichen Finanzierungsanteile von der Stadt Linz und dem Land OÖ entfallen dabei folgende Anteile:  
auf die Stadt Linz 24.200 €  
auf das Land OÖ 31.900 €.

### **Zu § 5:**

Die Anhebung des Pflegegeldes um 2 % ab 1.1.2016 wird begrüßt. Es wird angemerkt, dass diese einmalige Erhöhung die Personalkostenerhöhungen der letzten Jahre bei weitem nicht abdecken kann. Die Schere, die zwischen der nicht erfolgten bzw. zukünftig nicht erfolgenden Anpassungen immer weiter aufgeht, geht zu Lasten der regionalen TrägerInnen sozialer Hilfe. Es wird vorgeschlagen, das Pflegegeld jährlich analog der Erhöhungen des BAGS-KV anzuheben.

### **Zu § 33 a:**

Eine standardisierte Erhöhung der Hausbesuche bei PG-EmpfängerInnen und Beratung pflegender Angehöriger wird nicht für alle Städte als nötig erachtet. Viele Städte bieten bereits jetzt ein ausführliches Beratungsangebot inklusive Hausbesuche an.

### **Zu § 33 d:**

Das Online Informationsangebot für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen wird begrüßt, wenn auch in der Praxis davon auszugehen ist, dass derzeit Online-Angebote die Zielgruppen nur teilweise erreichen werden und persönliche Beratung nicht ersetzen werden können.

**Zu § 33e:**

Darin wird allen BetreiberInnen der genannten Einrichtungen und Diensten die Möglichkeit eingeräumt, sich kostenfrei in diese neu zu schaffende Online-Datenbank einzutragen, um ihr Angebot einem möglichst großen Personenkreis bekannt zu machen. Dieses Angebot wird begrüßt.

Der Österreichische Städtebund ist nicht dafür, dass der Zugang zu den Pflegestufen 1 und 2 erschwert wird, wohl aber dafür, dass das Pflegegeld ab 2016 - wenn auch bescheiden - valorisiert wird. Es hat insgesamt seit seiner Einführung im Jahr 1993 trotzdem stark an Wert eingebüßt. Der Österreichische Städtebund sieht nicht nur den Bundesminister für Soziales, Arbeit und KonsumentInnenschutz hier in der Pflicht, sondern auch jenen für Finanzen. Gerne unterstützen wir jedoch die Bemühungen des Sozialministeriums, gemeinsam für mehr Geld für die zu Pflegenden einzutreten. Es muss sich im nächsten Finanzausgleich widerspiegeln, dass es hier schon lange zu einem demographischen Wandel gekommen ist, noch weiter kommen wird, und dass sich dies auch finanziell niederzuschlagen hat.

Mit freundlichen Grüßen

OSR Dr. Thomas Weninger, MLS  
Generalsekretär